

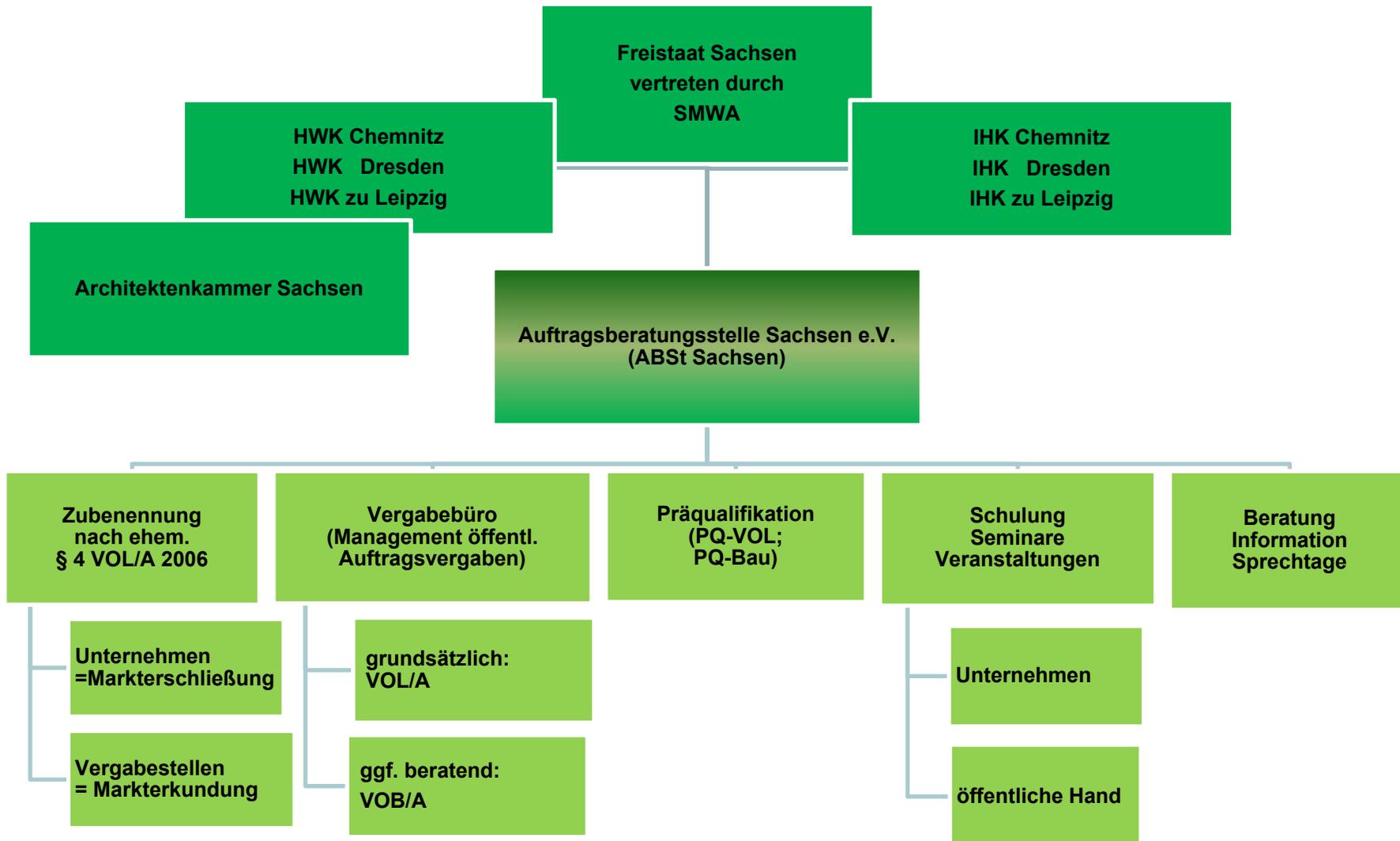
# **Nicht der Billigste muss gewinnen**

## **(Qualitäts-) Kriterien bei der Vergabe von Verpflegungsleistungen**

**Leipzig, 06. November 2017**

**Peter Gerlach**  
**GF der Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.**  
**Mügelner Straße 40, Haus G, 01237 Dresden**

**[www.abstsachsen.de](http://www.abstsachsen.de)**



### Vergaberecht (öffentliches Auftrags- oder Beschaffungswesen)

- umfasst alle Regeln und Vorschriften,
- die öffentlichen Einrichtungen beachten müssen,
- wenn sie Güter und Leistungen einkaufen.

### Ziel der Regelungen

- ist ein wirtschaftlicher Einkauf der Behörden,  
der durch Wettbewerb sichergestellt werden soll.  
= sparsame und sachgerechte Verwendung von Steuergeldern.
- Öffnung der Beschaffungsmärkte  
durch transparente und nichtdiskriminierende Verfahren  
für alle interessierten Unternehmen.

---

### Haushaltsrecht

- umfasst diejenigen Regelungen,
- die Planung, Feststellung, Vollzug und Kontrolle  
des Haushalts der öffentlichen Hand zum Gegenstand haben.

**Auftragswert < EU-Schwellenwert**

**Dienstleistung < 750.000 € (o. MwSt)**

### Haushaltsrecht

- wirtschaftlicher und sparsamer Einsatz der Mittel
- i.d.R. öffentl. Ausschreibung



ggf. Vergabegesetze der Länder  
(z.B. Sächsisches Vergabegesetz)



### Verwaltungsvorschriften

- VOL/A Abschnitt 1
- (ggf. UVgO statt VOL/A)

(Vertragsrecht: VOL/B)

**Auftragswert ≥ EU-Schwellenwert**

**Konzession ≥ 5.225.000 € (o. MwSt)**

**Dienstleistung ≥ 750.000 € (o. MwSt)**

### Haushaltsrecht + EG-Richtlinien

- W+S; i.d.R. öff. Ausschr.
- Marktöffnung
- Rechtsschutz

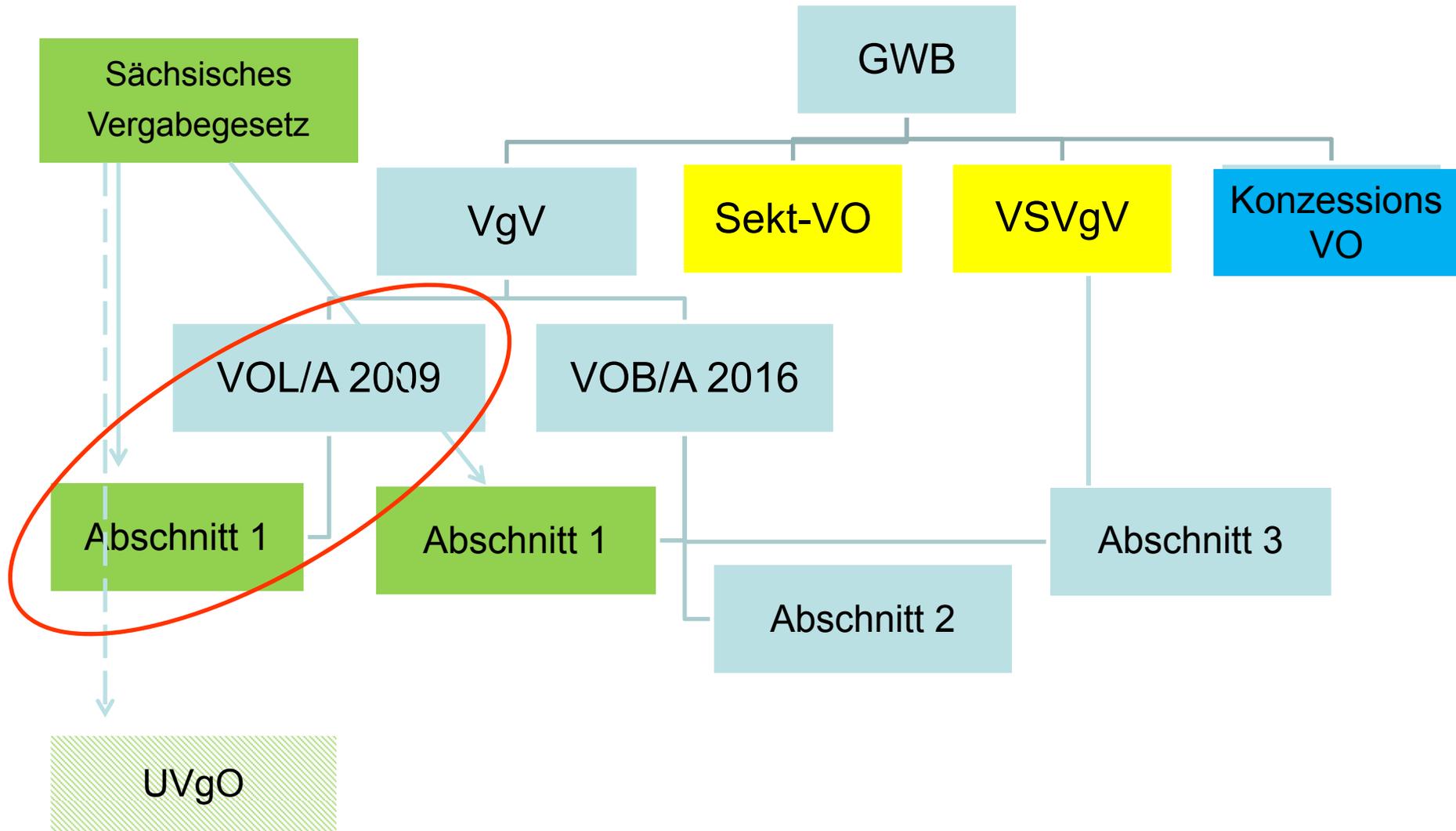


4. Teil GWB (Gesetz gegen  
Wettbewerbsbeschränkungen)

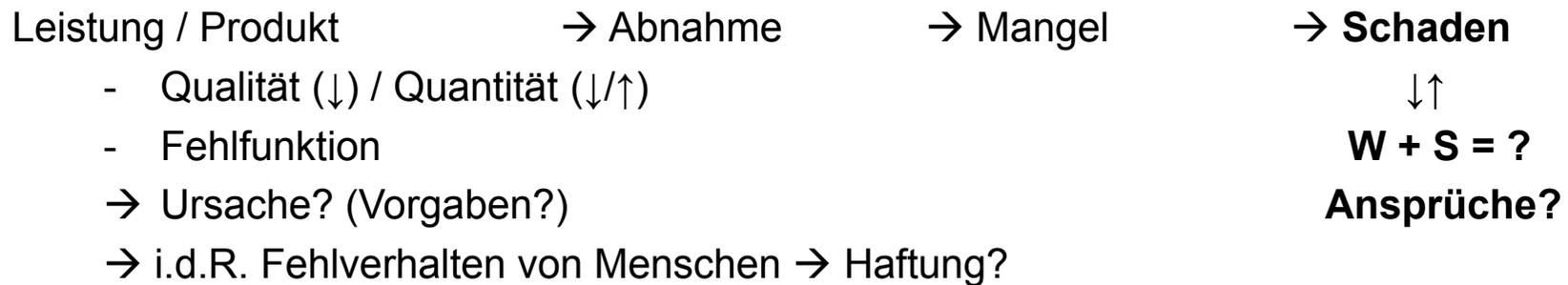


Konzessionsverordnung (KonzVO)  
Vergabeverordnung (VgV)

(Vertragsrecht: VOL/B)



Grundsätzlich:



Zusätzliche Konsequenzen bei öffentlichen Aufträgen:

- Grundsätzlich:
- vergabe-, kartell- sowie zivilrechtliche Ansprüche  
→ i.d.R. direkte Einflussmöglichkeiten auf Prozess.
  - mögliche Kritik seitens Öffentlichkeit, Rechnungsprüfung bzw. Strafverfolgung

Zusätzlich bei Zuwendungen: Verwendungsnachweisprüfung nach Vertragsrealisierung  
→ keine Einflussmöglichkeit auf Prozess  
→ (anteilige) Rückforderung der Mittel

## **§ 2 SäHO Bedeutung des Haushaltsplans**

Der Haushaltsplan dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur **Erfüllung der Aufgaben des Staates** im Bewilligungszeitraum voraussichtlich notwendig ist.

## **§ 3 SäHO Wirkungen des Haushaltsplans**

(1) Der Haushaltsplan ermächtigt die Verwaltung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen....

## **§ 7 SäHO Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, ...**

Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** zu beachten....

## **§ 72 Sächsische Gemeindeordnung - Allgemeine Haushaltsgrundsätze**

Die Haushaltswirtschaft ist **sparsam und wirtschaftlich** zu führen.

---

## **§ 5 Sächsisches Vergabegesetz**

→ Der Zuschlag ist auf das unter Berücksichtigung aller Umstände **wirtschaftlichste** Angebot zu erteilen. **Der niedrigste Preis Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.**

→ Auf ein Angebot mit einem unangemessenen hohen oder niedrigen Preis darf der Zuschlag nicht erteilt werden.

**§ 97 Grundsätze der Vergabe**

→ § 2 EU VOB/A

Öffentliche Aufträge und **Konzessionen**

- Wettbewerb + Transparenz
- Wirtschaftlichkeit, **Verhältnismäßigkeit**.
- Gleichbehandlung,  
soweit dieses Gesetz Ungleichbehandlung ausdrücklich zulässt oder gestattet

→ Berücksichtigung

- von Aspekten der Qualität und der Innovation sowie
- sozialer und umweltbezogener Aspekte nach Maßgabe dieses Teils
- mittelständischer Interessen (Teil- und Fachlose)

**u.a. § 31 VgV 2016 Leistungsbeschreibung**

- Berücksichtigung qualitativer, innovativer sowie sozialer + umweltbezogener Aspekte bezogen auf
  - Prozess oder Methode zur Herstellung oder Erbringung der Leistung oder
  - auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus des Auftragsgegenstandes einschließlich der Produktions- und Lieferkette,  
auch wenn derartige Faktoren keine materiellen Bestandteile der Leistung sind, sofern diese Merkmale in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand stehen und zu dessen Wert und Beschaffungszielen verhältnismäßig sind...

### **§ 121 Abs. 1 GWB**

In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig und erschöpfend wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können....

### **§ 31 Abs. 6 VgV**

In der Leistungsbeschreibung darf nicht auf eine bestimmte Produktion oder Herkunft oder ein besonderes Verfahren, das die Erzeugnisse oder Dienstleistungen eines bestimmten Unternehmens kennzeichnet, oder auf gewerbliche Schutzrechte, Typen oder einen bestimmten Ursprung verwiesen werden, wenn dadurch bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produkte begünstigt oder ausgeschlossen werden, es sei denn, dieser Verweis ist durch den Auftragsgegenstand gerechtfertigt.

Solche Verweise sind ausnahmsweise zulässig, wenn der Auftragsgegenstand anderenfalls nicht hinreichend genau und allgemein verständlich beschrieben werden kann; diese Verweise sind mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ zu versehen.

### **VK Bund, Beschluss vom 10.05.2010 - VK 3-42/10 (IBR 2010, 1383)**

Entschließt sich der Auftraggeber zur Beschaffung, ist er frei in seiner Entscheidung,

- welchen Auftragsgegenstand er für erforderlich oder wünschenswert hält,
- soweit diese Entscheidung an sach- und auftragsbezogenen Kriterien ausgerichtet ist.

→ Sachgerechte, auftragsbezogene und objektive Erwägungen bei Beschaffungsentscheidungen voranstellen und

→ diese frühzeitig im Vergabevermerk ausführlich dokumentieren.

Ist eine Festlegung auf ein bestimmtes Erzeugnis oder zur Wahl einer bestimmten Technologie möglich, dann ist die verbundene Beschränkung oder Einengung des Wettbewerbs als Folge des Bestimmungsrechts des Öffentlichen Auftraggebers grundsätzlich hinzunehmen.

## § 34 Nachweisführung durch Gütezeichen

→ § 7a EU Abs. 6 VOB/A

Als Beleg dafür, dass eine Liefer- oder Dienstleistung bestimmten, in der Leistungsbeschreibung geforderten Merkmalen entspricht, kann der öffentliche Auftraggeber die Vorlage von Gütezeichen nach Maßgabe ... verlangen.

Das Gütezeichen muss allen folgenden Bedingungen genügen:

1. Alle (!) Kriterien des Gütezeichens stehen mit Auftragsgegenstand in Verbindung
2. Anforderungen des Gütezeichens objektiv nachprüfbar u. nichtdiskriminierend
3. im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens eingeführt
4. für alle Betroffenen zugänglich
5. keine Interessensverbindung zwischen Aussteller und Unternehmen

Für den Fall, dass die Leistung nicht allen Anforderungen des Gütezeichens entsprechen muss, hat der öffentliche Auftraggeber die betreffenden Anforderungen anzugeben.

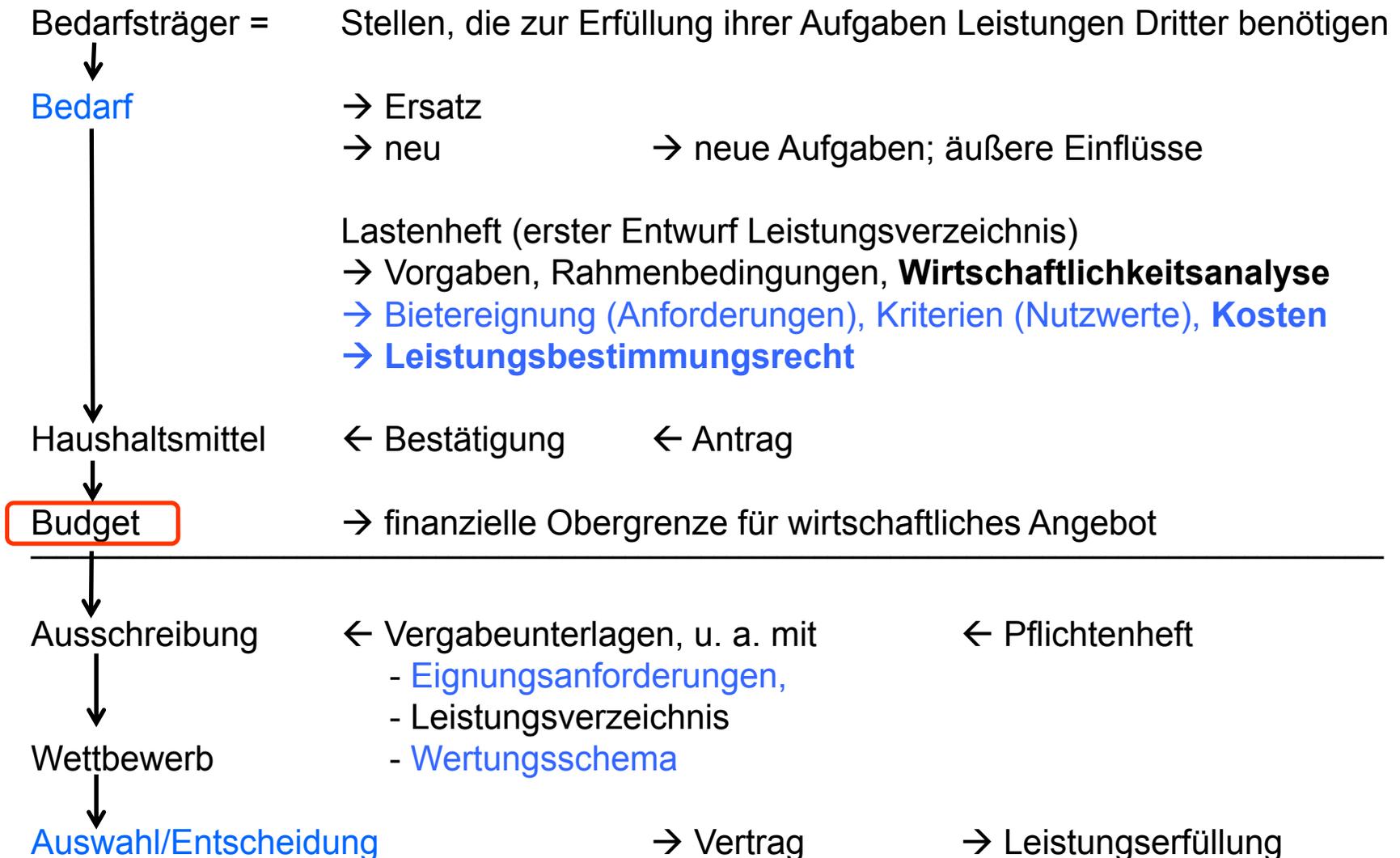
Der öffentliche Auftraggeber muss andere Gütezeichen akzeptieren, die gleichwertige Anforderungen an die Leistung stellen.

Der öffentliche Auftraggeber muss andere geeignete Belege akzeptieren, sofern das Unternehmen die Erfüllung der angegebenen spezifischen Anforderungen nachweist, (sofern Unternehmen aus ihm nicht zuzurechnenden Gründen nachweislich keine Möglichkeit hat, innerhalb der Fristen ein gleichwertiges Gütezeichen zu erlangen)

**§ 127 Zuschlag**

**→ § 16d EU VOB/A / (§ 58 VgV)**

- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt:
  - Erfüllung der vorgegebenen Zuschlagskriterien
  - wirtschaftlichstes Angebot = bestes Preis-Leistungs-Verhältnis.
    - neben Preis oder Kosten auch Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener oder sozialer Aspekte möglich.
- Zuschlagskriterien müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen
  - auch auf Prozesse im Zusammenhang mit
    - der Herstellung, Bereitstellung oder Entsorgung der Leistung,
    - auf den Handel mit der Leistung oder
    - auf ein anderes Stadium im Lebenszyklus der Leistung bezieht, auch wenn sich diese Faktoren nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.
- **Die Zuschlagskriterien müssen so festgelegt und bestimmt sein, dass**
  - **die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs gewährleistet wird,**
  - **der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und**
  - **eine wirksame Überprüfung möglich ist,**  
**ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen.**
- Zuschlagskriterien sowohl für Hauptangebote als auch für Nebenangebote anwenden
- Bekanntmachung Zuschlagskriterien und Gewichtung in Auftragsbekanntmachung<sup>12</sup> oder Vergabeunterlagen



## Prüfschema zur Wertung von Angeboten

→ **Transparenz + Gleichbehandlung!**

### 1. Formale Angebotswertung

- a) Zwingende Ausschlussgründe
- b) Fakultative Ausschlussgründe

### **2. Eignungsprüfung**

- a) Fachkunde
- b) Zuverlässigkeit
- c) Leistungsfähigkeit

---

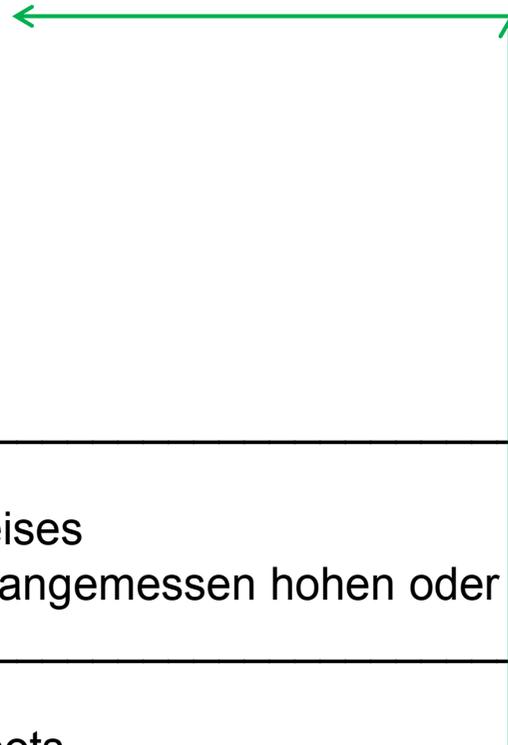
### 3. Prüfung der Angemessenheit des Preises

Zuschlagsverbot auf Angebote mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen

---

### 4. Auswahl des wirtschaftlichsten Angebots

- a) Prüfung, ob Angebote gestellten technischen/inhaltlichen Anforderungen entsprechen
- b) Prüfung der Wirtschaftlichkeit**



## **Lösungsansätze für Auswahlentscheidungen**

- **Unternehmenseignung**
- **Leistungsangebot**

**§ 122 Eignung**

**→ § 6 EU VOB/A**

- Öffentliche Aufträge werden an **fachkundige und leistungsfähige (geeignete)** Unternehmen vergeben, die nicht nach den §§ 123 oder 124 ausgeschlossen worden sind.
- Ein Unternehmen ist geeignet, wenn es die durch den öffentlichen Auftraggeber im Einzelnen zur ordnungsgemäßen Ausführung des öffentlichen Auftrags festgelegten Kriterien (Eignungskriterien) erfüllt: ausschließlich
  1. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
  2. wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
  3. technische und berufliche Leistungsfähigkeit.
- Eignungsnachweis / Nichtvorliegen von Ausschlussgründen kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an **Präqualifizierungssystemen** erbracht werden.
- **Eignungskriterien**
  - müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und
  - zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen.
  - sind in der Auftragsbekanntmachung, der Vorinformation oder der Aufforderung zur Interessensbestätigung aufzuführen.

**→ § 6 EU Abs.3 VOB/A → u.a. keine Beschränkung auf regionale Unternehmen 16  
→ den ÖAG beratende/unterstützende Unternehmen**

**§ 123 Zwingende Ausschlussgründe**

**→§ 6e EU VOB/A**

- Öffentliche Auftraggeber schließen ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme aus, wenn sie Kenntnis davon haben, dass
  - eine Person, deren Verhalten nach Absatz 3 dem Unternehmen zuzurechnen ist, rechtskräftig verurteilt oder
  - gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat:  
u.a.
    - Bildung krimineller, terroristischer Vereinigungen, Terrorismusfinanzierung
    - Geldwäsche; Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte
    - Betrug, Subventionsbetrug,
    - Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit und Bestechung
    - (Förderung) Menschenhandel

**§ 124 Fakultative Ausschlussgründe**

**→§ 6e EU VOB/A**

- Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen,

**§ 124 Fakultative Ausschlussgründe, wenn**

**→§ 6e EU VOB/A**

1. bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislicher Verstoß gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen
2. Zahlungsunfähig, Insolvenzverfahren, Liquidation oder Tätigkeitseinstellung
3. im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich eine schwere Verfehlung begangen wurde, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird
4. hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass das Unternehmen Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
5. ein Interessenkonflikt bei der Durchführung des Vergabeverfahrens besteht, der die Unparteilichkeit und Unabhängigkeit einer für den öffentlichen Auftraggeber tätigen Person bei der Durchführung des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte und der durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam beseitigt werden kann,
6. eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war, und diese Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann,

**§ 124 Fakultative Ausschlussgründe, wenn**

**→§ 6e EU VOB/A**

7. das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
8. das Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder
9. das Unternehmen
  - a) versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
  - b) versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
  - c) fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

§ 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes und § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt. 19

**§ 125 Selbstreinigung**

**→§ 6f EU VOB/A**

→ Kein Ausschlussgrund wenn nachgewiesen:

- (1) Finanzieller Ausgleich des Schadens oder Verpflichtung dazu
- (2) Aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und ÖAG zur Klärung der Tatsachen und Umstände
- (3) Konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen zur Vermeidung künftiger Straftaten oder Verfehlungen

→ Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

**§ 126 Zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse**

**→§ 6f EU VOB/A**

1. bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe: höchstens 5 Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung
2. bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes höchstens 3 Jahre ab dem betreffenden Ereignis

**Aufträge werden an geeignete Unternehmen ... vergeben.  
(fachkundige, leistungsfähige und  
zuverlässige bzw. nicht (zwingend/fakultativ) auszuschließende Unternehmen)**

**Dabei darf kein Unternehmen diskriminiert werden.**

§ 2 Abs. 1 VOL/A                      sowie            § 122 Abs. 1 GWB und § 97 Abs. 2 GWB  
§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2        sowie            § 2 EU Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 VOB/A

Regelfall:

→ Exakte Vorgabe der beizubringenden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen

→ Prüfung + Wertung mit „geeignet“ oder „nicht geeignet“  
= Alle Unternehmen, die die gestellten Mindestanforderungen erfüllen,  
sind geeignet.

→ Wertung der Teilnahmeanträge → Aufforderung zur Angebotsabgabe

→ Wertung der Angebote

Ausschließlich bei Teilnahmewettbewerben geeignet!

Exakte Vorgabe / Bekanntmachung:

→ der beizubringenden Nachweise, Erklärungen und Unterlagen

→ Mindestanforderungen

→ Wertungsmatrix (i.d.R. gewichtetes kumulierendes Punktesystem / Nutzwertanalyse)

→ Auswahlmethode, z.B.

- „Die besten x der geeigneten Unternehmen werden zum Angebot aufgefordert.“
- „Alle Unternehmen, die mindestens y Punkte / eine Durchschnittspunktzahl von z erreichen, werden zum Angebot aufgefordert.“

Prüfung und Wertung

1. Prüfung der Erfüllung Mindestanforderungen

2. Feststellung der grundsätzlichen Eignung:

3. Feststellung der auftragsbezogenen „mehr an Eignung“ → Punktbewertung

4. Ermittlung / Berechnung des Ranking

5. Auswahl der nach vorgegebenem Auswahlprinzip am besten geeigneten Bewerber

→ Aufforderung zur Angebotsabgabe

„Preis-Leistungs-Verhältnis“:

$$\text{„PLV“} = \frac{\text{Preis}}{\text{Leistung}}$$


---

Betriebswirtschaftslehre :

$$\text{Wirtschaftlichkeit } (\uparrow) = \frac{\text{Ertrag}}{\text{Aufwand}} ; = \frac{\text{Nutzen } (\uparrow)}{\text{Kosten } (\downarrow)} ; = \frac{\text{Leistung}}{\text{Preis}}$$


---

*Ökonomische Prinzipien:*

*Minimalprinzip: bestimmtes Ergebnis mit möglichst geringem Mitteleinsatz  
 → Einhaltung der Mindestanforderungen / Leistung = konstant  
 (Qualitäten und Quantitäten im LV)  
 → i.d.R. Bewertung „nur“ nach Preis*

*Maximalprinzip: bestmögliches Ergebnis mit einem bestimmten Mitteleinsatz*

1. Vorgabe bzw. Erfüllung aller leistungsbezogenen Mindestanforderungen  
→ Exakte Vorgabe der mess- und bewertbaren Leistungs(mindest)anforderungen (quantitativ, qualitativ)
  - Wertvorgaben: mindestens, maximal, ca.
  - keine unbestimmten Begriffe wie: kann, soll, gewünscht istBeispiele:
  - a) Fliese
    - Funktionale Eigenschaften (Schlag-/Tritt-/Säure-Festigkeit)
    - Ggf. Geometrie; Oberflächenbeschaffenheit
    - ...
  - b) Laptop
    - Mindestgröße Arbeitsspeicher, Festplatte; Mindestanzahl USB-Anschlüsse
    - Bildschirmeigenschaften
    - Einsatz schadstofffreier Materialien
    - ...
2. Nichterfüllung zumindest einer Mindestanforderung → Wettbewerbsausschluss
3. Erfüllung aller Mindestanforderungen → Preis = alleiniges Entscheidungskriterium  
→ Ggf. angebotene Mehrwerte sind
  - nicht entscheidungsrelevant,
  - bei Zuschlag aber vertragswirksam.

**Wirtschaftliches Ergebnis**  
**= Bestnutzen**



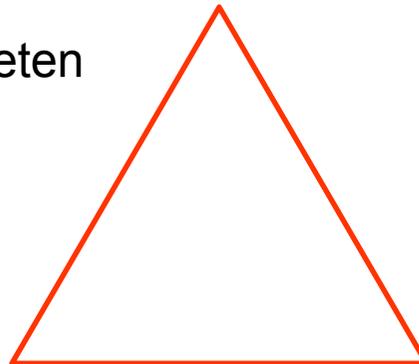
**Unternehmenseignung**  
(Nachweis - Erklärung – Darstellung)



**Wertungsmatrix**  
= Summe aller gewichteten  
Zielnutzen

Qualität

- Parameter
- Menge
- Ort
- .....



Zeit

- Liefer- / Leistungstermin
- Nutzungs- und Leistungsdauer
- Liefer- / Leistungszyklus

Kosten

- Lebenszykluskosten
- Investitions- / Leistungskosten
- Wartungs- und Servicekosten
- Entsorgungskosten
- Transaktionskosten

### Problemanalyse → [Definition Zielgrößen \(im Projektteam\)](#)

- Ermittlung „Stellgrößen“ = Mindestanforderungen / (Auswahl-) Kriterien
  - Unternehmenseignung
  - Hauptkriterien
  - Unterkriterien

→ Kritik / Begründung bei speziellen Anforderungen → Aktennotiz !!!

- Entscheidung Zulassung:
  - Nebenangebote (sonst bei EU-Verfahren nur Preis bewertbar)
  - Gleichwertigkeit Leistung
  - Mindestanforderungen (auch bei nationalen Verfahren)

- Vorgabe + Bewertung der gewichteten Kriterien

→ **Gesamtnutzen = Summe aller (auftragsbezogenen) Einzelnutzen**

z.B. Ergebnis = x % Kosten + y % Qualität + z % Zeitvorteil  
Qualität = a % Energieverbrauch + b % Zusatznutzen + ...

→ Weitestgehende monetäre Bewertung

→ Nutzwertanalyse

1. Vorgabe bzw. Erfüllung aller leistungsbezogenen Mindestanforderungen  
→ exakte Vorgabe der mess- und bewertbaren Leistungs(mindest)anforderungen  
(quantitativ, qualitativ)
  2. Vorgabe Bewertungskriterien (Nutzwerte), ihrer Gewichtung und ihrer mathematischen Beziehung zueinander = Wertungsschema
- 
3. Nichterfüllung zumindest einer Mindestanforderung → Wettbewerbsausschluss
  4. Angebotsbewertung entsprechend der 4 Wertungsstufen
  5. **Umrechnung der Angebotswerte in Vergleichsgrößen**
    - idealerweise in monetäre Größen (Euro)
    - i. d. R. in dimensionslose Punktwerte (für Nutzwertanalyse)
  6. Anwendung Wertungsschema: i. d. R. Addition gewichteter Angebotspunktwerte  
→ Ermittlung eines Unternehmens-Rankings entsprechend erreichter Punktzahl  
→ Höchstpunktzahl = bestes/wirtschaftliches Angebot
  7. Zuschlag/Vertrag

**Rechnung für Wertungskriterien, die in Zahlen vorliegen:**

Bestwert  $P_{i \min}$  = niedrigster Wert aller Angebote (z. B. Preis) → Minimum-Prinzip  
 Bestwert  $W_{j \max}$  = höchster Wert aller Angebote (Teilnutzen j) → Maximum-Prinzip

$$Z = \sum X_i * \frac{P_{i \min}}{P_{i \text{ Bieter}}} + \sum Y_j * \frac{W_{j \text{ Bieter}}}{W_{j \max}}$$

$X_i$  und  $Y_j$  = Gewichtungsfaktoren  
 $\sum X_i + \sum Y_j = 100$   
 $P \neq 0$

= Vergleich durch eine In-Verhältnis-Setzung der einzelnen Angebotswerte mit den entsprechenden Bestwerten des Wettbewerbs (Ermittlung des Zielerfüllungsgrades)

→ **wirtschaftliches Angebot = Angebot mit höchster Punktzahl Z (Bestnutzen)**

**Voraussetzungen:**

1. Festgestellte Bietereignung
2. Angebot entspricht Anforderungen (Erfüllung der Mindestanforderungen)
3. Angebot kann mit vorhandenem Budget finanziert werden!!
4. **Vorgabe der Unzulässigkeit von Preis = 0**
5. **Vorgabe von Entscheidungsalternativen bei Erreichen von Punktgleichheit**

### Hilfsrechnung für Wertungskriterien, die nicht in Zahlen vorliegen:

(Konzeptbewertungen  $\rightarrow W_{j \text{ Konzept}}$ ):

#### 1. Vorgabe

a) von Zielvorgaben  $\rightarrow$  Bemessung der Zielerfüllung mit einem Punktesystem  
(Skalierung (0 bis 3, 0 bis 10, ...))

oder

b) von Visionen  $\rightarrow$  Vergleichsbewertung mittels Zensuren-Systeme; z.B.  
deutsch (1 bis 6), russisch (6 bis 1) oder 1 bis 15 (Gymnasium)

$\rightarrow$  so weit als möglich Vorgabe von Orientierungswerten für Punktvergabe

$\rightarrow$  Festlegung von Mindestpunkten bzw. Mindestnoten und Konsequenzen als  
Entscheidungs- bzw. Ausschlusskriterium

#### 2. Bewertung durch eine mehrköpfige Jury

- mindestens drei Personen (optimal: 6)
- Unabhängige und neutrale (Einzel-) Bewertung der Jurymitglieder
- Beibehaltung Jury in Anzahl und Zusammensetzung zumindest je Los

3. Mittelwertbildung (arithmetisch oder geometrisch) objektiviert subjektive Bewertungen 29

### **A. Prüfung der Eignung der Unternehmen**

- Prüfung der Erfüllung der Mindestanforderungen:  
Nachweise, Erklärungen und Unterlagen entsprechend den Vergabeunterlagen sind vollständig und anforderungsgerecht.
- Alle Unternehmen, die die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, werden für diese Ausschreibung als ausreichend fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig eingeschätzt. Diese Angebote werden im weiteren Wettbewerb gewertet.

### **B. Wertung der Angebote**

Die Angebotsbewertung setzt sich zusammen aus den Bewertungspunkten für das gastronomische Grundkonzept, den Menüplan, die Umsatzpacht und die Durchschnittspreise des Menüplanes.

#### **1. Gesamtpunktzahl:**

$$Pu_{\text{Gesamt}} = 40 * Pu_{\text{Konzept}} + 30 * Pu_{\text{Menüplan}} + 20 * Pu_{\text{Pacht}} + 10 * Pu_{\text{Ø-Preis Menüplan}}$$

Durch die Auflistung der Bewerber nach ihrer erreichten Gesamtpunktzahl ergibt sich ein Ranking. Das bestplatzierte Unternehmen erhält den Zuschlag.

### 1.1. Punktermittlung für Konzept

Die Bewertung der Punkte für das Konzept erfolgt durch eine mehrköpfige Jury nach folgendem Schema und der Ermittlung des jeweiligen arithmetischen Mittelwertes:

<b>0 Punkte</b>	Darstellungen entsprechen nicht den Anforderungen
<b>1 Punkt</b>	Darstellungen entsprechen mit Einschränkungen den Anforderungen.
<b>2 Punkte</b>	Darstellungen entsprechenden Anforderungen
<b>3 Punkte</b>	Darstellungen sind der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Weniger als 1,5 Punkte im arithmetischen Mittelwert des jeweiligen Einzelkriteriums führen zum Ausschluss des Bieters. In der Konzeptbewertung wird besonders Wert gelegt auf:

- Kreativität bei der Abstimmung des Speisenangebotes
- Thematische Vorschläge zur Ausrichtung der Kantine
- Übernahme von Erfahrungen aus Referenzobjekten
- ....

**Punktverhältnis:**  $Pu_{\text{Konzept\_Angebot}} = K_{\text{Konzept\_Angebot}} / K_{\text{Konzept\_max}} * 100$

## 1.2. Punktermittlung für Menüplan

Die Bewertung der Punkte für den Menüplan erfolgt durch eine mehrköpfige Jury nach folgendem Schema und der Ermittlung des jeweiligen arithmetischen Mittelwertes:

<b>0 Punkte</b>	Darstellungen entsprechen nicht den Anforderungen
<b>1 Punkt</b>	Darstellungen entsprechen mit Einschränkungen den Anforderungen.
<b>2 Punkte</b>	Darstellungen entsprechenden Anforderungen
<b>3 Punkte</b>	Darstellungen sind der Zielerreichung in besonderer Weise dienlich.

Weniger als 1,5 Punkte im arithmetischen Mittelwert des jeweiligen Einzelkriteriums führen zum Ausschluss des Bieters. In der Menüplanbewertung wird besonders Wert gelegt auf:

- Abwechslungsreiche Auswahl des Speiseangebotes, in angemessener Menge und mit einer Kombination nährstoffreicher und energiereicher Lebensmittel
- Ausreichend Vitamine, Mineral- und Ballaststoffe im Speisenangebot
- wenig verarbeitete Produkte/Lebensmittel im Einsatz
- Regionalität und Frische der eingesetzten Produkte
- Vegetarische Gerichte
- ....

**Punktverhältnis:**  $Pu_{\text{Konzept\_Angebot}} = K_{\text{Konzept\_Angebot}} / K_{\text{Konzept\_max}} * 100$

**1.3 Ermittlung der Punkte für die Umsatzpacht  $Pu_{\text{Umsatzpacht}}$**

$P_{\text{Prozent Angebot}}$  = Prozent des einzelnen Bieters pro Monat  
 $P_{\text{Prozent max}}$  = höchste zusätzlich angebotene prozentuale Umsatzpacht der Bieter, die sich in der 4. Wertungsstufe befinden

Berechnung der Preispunkte:

⇒ **Punktverhältnis:**  $Pu_{\text{Prozent Angebot}} = P_{\text{Prozent max}} / P_{\text{Prozent Angebot}} * 100$

**1.4 Ermittlung der Punkte für den Durchschnittspreis Menüplans  $Pu_{\text{Menüplan}}$**

$P_{\text{Ø-Preis Angebot}}$  = Durchschnittspreis des einzelnen Bieters  
 $P_{\text{Ø-Preis min}}$  = kleinster angebotener Durchschnittspreis der Bieter, die sich in der 4. Wertungsstufe befinden

Berechnung der Preispunkte:

⇒ **Punktverhältnis:**  $Pu_{\text{Ø-Preis Angebot}} = P_{\text{Ø-Preis min}} / P_{\text{Ø-Preis Angebot}} * 100$

Bewertungskriterium	Gewichtung	Punktzahl Bieter x Gewichtung		
		Bieter1	Bieter 2	Bieter 3
Pu Grundkonzept	40			
Pu Menüplan	30			
Pu Umsatzpacht	20			
Pu Durchschnittspreis Menüplan	10			
<b>Gewichtete Gesamtpunktzahl</b>	<b>100</b>			
Platz				

## **Auftragsberatungsstelle Sachsen e.V.**

Mügelner Straße 40, 01237 Dresden    [www.abstsachsen.de](http://www.abstsachsen.de)

**=**

**Mittler**

**zwischen**

**öffentlicher Hand**

**+**

**sächsischen Unternehmen**